

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

N^o 49.

Dienstag den 18. Juni

1844.

Wöchentlich erscheinen 2 Nummern, und zwar einen ganzen Hogen stark, je am Dienstag und Freitag. Der halbjährige Preis ist, ohne Speditionsgebühr, nur wenige 45 kr. Alle Postämter des Inn- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Die Einrückungs-Gebühr beträgt für die dreispaltige Linie 1 1/2 kr.

Ämtliche Erlasse.

Nagold. Freudenstadt. Horb.

Das K. Ministerium des Innern hat die Frage: ob die Lehrer an den Volksschulen zu den in Ziffer 1. der §§. 65 und 66 des Verwaltungs-Edicts bezeichneten Corporations-Dienern zu zählen und daher alle auf die Person eines solchen Lehrers sich beziehenden gemeinberäthlichen Beschlüsse zur Genehmigung der Kreisregierung vorzulegen seyen, in folgender Weise entschieden:

„Es kann zugegeben werden, daß, wenn die §§. 65. und 66. Ziffer 1. von Staats-, Kirchen- oder Corporations-Dienern sprechen und in Ziffer 2. die Gemeinderaths-Mitglieder noch besonders anführen, obgleich dieses ganz überflüssig seyn würde, wenn die Gemeinderäthe unter den Corporationsdienern der Ziffer 1. begriffen wären, die Vermuthung sich sehr nahe legt, daß der Ausdruck: „Corporationsdiener“ hier in einem eigenthümlichen Sinne gebraucht werde. Gleichwohl folgt aus der Geschichte des Gesetzes dieses nicht.

Denn während das erste Gemeindegesetz vom 31. Dec. 1818, §. 80. in Ziffer 1. nur der Oberamtmann und andere Staatsbeamte, in Ziffer 2. und 3. aber die Gemeinderaths- und Bürgerausschuß-Mitglieder beinahe in gleicher Weise, wie es nun auch in den §§. 65. und 66. des Verwaltungsedicts Ziffer 2. geschehen ist, auführte, ver-

langten die Stände aus Anlaß eines Antrags, in welchem zunächst Amtskörperschafts- und städtische Diener, z. B. Aerzte, bezeichnet waren, daß neben dem Oberamtmann und andern Staatsdienern in Ziffer 1. auch die Kirchen- und Corporationsdiener aufgenommen werden sollen.

Die Beispiele des Antragstellers geben daher nur den Anlaß zur Aufnahme weiterer Kategorien, die Kategorien selbst sollten in ihrem Umfang nicht beschränkt werden. Selbst die vom Antragsteller benannten Beispiele wären aber nicht einmal vollständig in den ausgedrückten Kategorien enthalten, wenn man unter den Corporationsdienern nur Amtskörperschaftsdiener begreifen wollte. Wäre überhaupt die Absicht gewesen, nur Amtskörperschaftsdiener zu bezeichnen, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch das diesen Sinn bezeichnende, in dem Verwaltungsedict sich so oft findende Wort hätte gebracht werden sollen. Ist aber das befragte Wort vom Gesetze in keinem andern als dem gewöhnlichen Sinne genommen worden, so begründet der Umstand, daß das Gesetz von den Mitgliedern der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse in den §§. 65. und 66. besonders und unter eigenen Ziffern handelt, einzig die Folgerung, daß diese besondere Gattung von Körperschaftsdienern nicht unter die Ziffer 1. der angeführten §§. zu stellen sind, in Ansehung aller andern nach dem Sprachgebrauch in die Kategorie

der Körperschaftsdiener gehörigen Beamten und Diener aber findet keine Ausnahme statt.

Es ist daher nicht zweifelhaft, daß Schuldienner (Volksschulmeister, lateinische Präzeptoren, Reallehrer) als Diener einer Gemeinde Corporationsdiener sind, wie denn auch die in der Verfassungs-Urkunde §. 47. von Körperschafts-Beamten enthaltene Bestimmung von Anfang an auf sie angewendet wurde.

Auch wäre ein haltbarer Grund, warum das Gesetz in der befragten Beziehung, z. B. einen Präzeptor oder Reallehrer anders als einen Pfarrer, Spitalarzt, Oberamtswundarzt ansehen sollte, nicht wohl aufzufinden.

Das K. Ministerium des Innern hat hienach die Frage befehlt, wovon die Stadt- und Gemeinderäthe in Kenntniß gesetzt werden.

Den 12. Juni 1844.

Die K. Oberämter.

Vdt. Oberamtmann
Daser.

Oberamt Nagold.

N a g o l d.

Die Verwaltungs-Aktuarien werden hiedurch aufgefordert, die auf den Kosten d. M. verfallenen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Zustands-Berichte in der vorgeschriebenen tabellarischen Form binnen 10 Tagen hieher einzusenden.

Den 17. Juni 1844.

K. Oberamt, Daser.

schlingen,
ir.

erz,

e

weiß.
ragt es
ruff.

he
sehtend,

ben!

2 von unten

44.	fl.	kr.
Sch.	17	18
	16	50
	16	24
"	7	21
"	7	7
"	7	-
"	5	24
"	5	12
"	5	6
Sri.	1	36
"	1	20
"	1	24
"	-	42
"	1	36
"	1	36
Kosten	-	15
sch wä-		

N a g o l d.

Auswanderung.

Christian Renz, Hufschmied von Ebhausen, wandert nach Höngg im Kanton Zürich in der Schweiz aus und hat die versaffungsmäßige Bürgerschaft geleistet.

Den 13. Juni 1844.

R. Oberamt,
Daser.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt.

Die Ortsvorsteher, welche Nachricht über die Verwilligungen aus der Amtspflege zur Erziehung und Ausbildung unehelicher Kinder erhalten werden, haben seiner Zeit über die Erfüllung der ausgesprochenen Bedingungen die erforderlichen Nachweisungen bei der Amtspflege einzugeben, ohne welche die Ausbezahlung nicht erfolgt.

Den 14. Juni 1844.

R. Oberamt,
Süskind.

Freudenstadt.

Auswanderungen.

Es wandern aus und haben die gesetzliche Bürgerschaft geleistet:

Ludwig Schmelzle von Baiersbrunn, nach Straßburg in Frankreich, und Christian Bothner, Flaschner von Freudenstadt, nach Schiltach in Baden.

Den 14. Juni 1844.

R. Oberamt,
Süskind.

Freudenstadt.

Auswanderung.

Der Schreiner Johann Jakob Beilharz von Wittendorf wandert nach Nancy in Frankreich aus und hat die gesetzliche Bürgerschaft geleistet.

Den 15. Juni 1844.

R. Oberamt,
Süskind.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Büchenberg,

Gerichtsbezirks Freudenstadt.

Mundtods-Erklärung.

Matthaus Kopp, ledig, von Büchenberg, Schultheißenamts Loßburg, ist wegen fortgesetzter verschwenderischer Lebensweise für mundtods erklärt worden,

was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß derselbe ohne Einwilligung des für ihn aufgestellten Pflegers Gottfried Franz von Loßburg keine rechtsgültige Verbindlichkeit mehr eingehen kann.

Freudenstadt den 5. Juni 1844.

R. Oberamtsgericht,
Glocher.

Floßinspektion Kalmbach.

Floßstraßen-Sperre.

Behufs der Bornahme von Reparationen an den Wassergebäuden der hienach bezeichneten Floßstraßen, werden diese, — kraft des vor Kurzem an die R. Oberämter Neuenbürg, Calw, Nagold und Freudenstadt ergangenen hohen Ministerial-Defrets — gesperrt, und zwar:

- 1) die Nagold, von der Erzgrube bis Hirsau, auf 4 Wochen im Monat August;
- 2) die kleine Enz, vom Neubach bis zur Seelager-Stube, auf 8 Wochen — von Anfang Juli bis Ende August;
- 3) die große Enz,
 - a) von der hintern Stube im Popelthal bis Compelscheuer, auf 8 Tage zu Ende des Monats August; und
 - b) von der Höfener bis zur Neuenbürger Wasserstube, auf die letzten drei Wochen desselben Monats,

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kalmbach, am 5. Juni 1844.

R. Floß-Inspektion,
Oberförster
Güttenberger.

Altenstaig.

Gläubiger-Aufruf.

Um die Verlassenschafts-Theilung des im Laufe d. J. verstorbenen Friedrich Carl Preiß, gewesenen Bürgers und Stadtrathsdieners von hier, mit Zuversicht beendigen zu können, werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an denselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche (mit den erforderlichen Beweis-Dokumenten versehen)

binnen 20 Tagen

a dato bei dem Stadtschultheißenamt dahier einzureichen, widrigenfalls sie es

sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit ihren Forderungen bei dem fraglichen Theilungsgeschäfte unberücksichtigt bleiben.

Den 7. Juni 1844.

Waisengericht.

Vdt. R. Amtsnotariat,
Stroh.

**Oberhaugstätt,
Gerichtsbezirks Calw.**

Gläubiger-Aufruf.

In der Verlassenschafts-Sache des kürzlich gestorbenen Leonhard Braun, gewesenen Bauers und Holzhändlers von hier, ist die Vermuthung begründet, daß außer den bis jetzt angezeigten Schulden noch anderweite, namentlich Bürgerschafts-Schulden, vorhanden sind; es werden daher die unbekanntenen Gläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche innerhalb 21 Tagen

a dato mit der Bemerkung aufgefordert, daß außerdem auf ihre Befriedigung und Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des in dem Pfandgesetze Art. 40. vorbehaltenen beschränkten Absonderungsrechts übrig bleiben würde.

Den 8. Juni 1844.

Gemeinderath.

Vdt. R. Amtsnotariat Teinach,
A.B. Wöhrle.

N a g o l d.

Gläubiger-Aufruf.

Die bis jetzt unbekanntene Gläubiger des hiesigen Flaschnermeisters Gottlieb Blum werden hiemit aufgefordert, ihre etwaige Forderungen

innerhalb 14 Tagen

von heute an gerechnet — bei der hiesigen Rathschreiberei anzugeben und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der hierauf stattfindenden Verweisung der Liegenschafts-Kauffchillinge und des baaren Geldes nicht berücksichtigt werden würden.

Den 14. Juni 1844.

Der Stadtrath.

Freudenstadt.

Warnung.

Die ledige Catharine Braun dahier hat sich seit mehreren Jahren mit dem kommissionsweisen Verkaufen und Versetzen

von Fal
dieses
zum S
Nacht
brauch
Ma
derman
Gegen
setzen
borgen.
Den

Sarz.
Am
wird au
kauft, u

der Har
des und

2100 S
um

Inde

ladet, b

Säglöge
zur Wf

Gegend
Den

Die Ein
zimmers
nisses un
diesen Ju

auf dem
bach in
Affords-
eingelade

Meister
gens, u

versehen

Nach

Maurer
Maurern

Fuhrlohn

Gypsarb
Zimmera

teriali



von Fahrniß = Gegenständen abgegeben, dieses Geschäft aber in neuerer Zeit zum Schuldenmachen, überhaupt zum Nachtheil der theilhaftigen Personen mißbraucht.

Man sieht sich daher veranlaßt, Jermann zu warnen, der Braun ferner Gegenstände zum Verkaufen oder Verleihen anzuvertrauen, oder auch nur zu borgen.

Den 14. Juni 1844.

Stadtrath.

**Freudenstadt.
Harz = Ertrag = und Nußholz = Verkauf.**

Am Dienstag den 25ten d. M. wird auf dem Rathhause öffentlich verkauft, und zwar:

Morgens 8 Uhr
der Harz = Ertrag des alten Stadtwaldes und

Morgens 9 Uhr
2100 Stück Säglöge im Langenwald und Sandwald.

Indem man die Liebhaber hiezu einladet, bemerkt man denselben, daß die Säglöge im Sandwald sich besonders zur Abfuhr in das Murgthal und die Gegend von Oberkirch eignen.

Den 14. Juni 1844.

Stadtrath.

**Cresbach,
Oberamts Freudenstadt.
Bauafford.**

Die Einrichtung eines Gemeinderathszimmers, einer Parthienstube, Gefängnisses und Spritzen = Remise in einem für diesen Zweck angekauften Hause, wird am

Freitag den 21. Juni
Vormittags 10 Uhr

auf dem Gemeinderathszimmer zu Cresbach in Abstreich gebracht, wozu die Affords = Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß unbekannte Meister sich mit Prädikats =, Vermögens = und Tüchtigkeits = Zeugnissen zu versehen haben.

Nach dem Ueberschlag beträgt die
Maurerarbeit 95 fl. 58 fr.
Maurermaterialien 68 fl. 4 fr.
Fuhrlohn 26 fl. 17 fr.
— 190 fl. 19 fr.
Gypsarbeit 84 fl. 3 fr.
Zimmerarbeit sammt Materialien und Fuhrlohn 97 fl. 30 fr.

Schreinerarbeit 60 fl. 42 fr.
Schlosserarbeit 60 fl. 4 fr.
Glaserarbeit 36 fl. 57 fr.
Gusseisen 37 fl. 36 fr.
Hafnerarbeit 2 fl. 30 fr.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, dieses ihren ortsangehörigen Meistern bekannt machen zu lassen.

Freudenstadt den 10. Juni 1844.

Im Auftrage,
Berkmeister Pfeifer.

**Reichenbach,
Parzelle Thonbach,
Oberamts Freudenstadt.
Liegenschafts = Verkauf.**
 Dem Ulrich Finkbeiner von der Parzelle Thonbach wohnende Gegenstände zum Verkauf ausgesetzt:

die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus, welches erst vor drei Jahren neu erbaut worden ist, nebst Scheuer, Stallung, Keller, Delmühle, Hanfreibe, Gerstenschampfe und eingerichteter Sägmühle am Thonbachfluß;

Wiesen:

1 Morgen 3 1/2 Viertel 3 Ruthen, die mittlere Wies;

ungefähr 1 Morgen 1 Viertel, die Schwarzwegwiese;

3 Morgen 26 Ruthen, die Wisse;

3 Morgen 3 1/2 Viertel 21 Ruthen Acker am großen Acker;

das Wiesen hinter der Sägmühle zur Hälfte an 1 Morgen 1 Brtl. 13 3/4 Ruthen;

die Hälfte an 1 Morgen 1/2 Viertel 16 1/2 Ruthen, hintere Wiese;

Waldungen:

die Hälfte an 7 Morgen 3 1/2 Viertel 47 Ruthen, Höferberg;

die Hälfte an 1 Morgen 3 1/2 Brtl. 22 1/2 Ruthen, im Kreuzschle.

Der Verkaufstag ist am 24. d. M.

Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathszimmer dahier; unbekannte Käufer haben sich mit Prädikats = und Vermögens = Zeugnissen zu versehen.

Den 3. Juni 1844.
Gemeinderath.
Vdt. Schultzeiß Eilber.

**Thumlingen,
Oberamts Freudenstadt.
Holz = Verkauf.**

Die Gemeinde dahier verkauft aus ihrem Gemeindewald, im Nachhieb Katzenhalden,

390 Stämme Bau = oder Floßholz vom 60ger abwärts.

Die Verkaufsverhandlung findet am Feiertag Johanni den 24. Juni d. J. bei dem Gassenwirth Schanz dahier Vormittags 10 Uhr

statt, wozu die Kaufslustigen höflich eingeladen werden, auf die vorbeschriebene Stunde dahier eintreffen zu wollen. Dieses Holz kann daher täglich eingesehen werden.

Den 13. Juni 1844.

Waldmeisteramt.

Dornstetten.

Maurer = und Steinhauer = Zunft.
Dem Johann Georg Vogt in Schoploch wurde laut oberamtlichem Beschluß vom 10. d. M. das Meisterrrecht 3ter Stufe im Maurer = und Steinhauer = Gewerbe erteilt.

Am 14. Juni 1844.

Zunftobmann Oberzunftmeister
Koch. Johannes Müller.

Privat = Anzeigen.

**Altenstaig Stadt.
Haus = Verkauf.**

Die Reliquien des verstorbenen Schwannwirth Renner dahier sind gefonnen, das besitzende zweistöckige Wohnhaus am sogenannten Bädergäßle im Aufstreich zu verkaufen.

Dieses Haus ist in gutem baulichen Stand erhalten und zu 2 Wohnungen eingerichtet, von welchen die unteren Zimmer tapezirt sind, auch ist solches mit einem Keller und 2 geräumigen Stallungen versehen und zu einem Gewerbsbetrieb günstig gelegen, indem wenige Schritte davon eine frequente Straße vorbeizieht und der Mühlbach zunächst vorbeifließt.

Die Zahlungs = Bedingungen werden sehr billig gestellt, indem nur 1/3tel des Kaufschillings baar bezahlt werden darf, der weitere Betrag aber verzinslich stehen bleiben kann.

Der Unterzeichnete ist beauftragt,



den Verkauf zu leiten und wird am Feiertag Petri und Pauli den 29. dieses eine Aufstreichs-Verhandlung Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhause vornehmen, es können aber auch in der Zwischenzeit mit ihm oder den Kenner'schen Relikten selbst Kaufs-Verhandlungen abgeschlossen werden.

Den 6. Juni 1844.
Stadtschultheiß
Speidel.

P o s s b u r g,
Oberamts Freudenstadt.
Liegenschafts-Verkauf.

Die Wittwe des kürzlich verstorbenen Messgers Johann Georg Kopp, mit Zustimmung des Pflegers ihrer Kinder, ist willens, ihre Liegenschaft am

Montag den 24. Juni d. J.
Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshaus zum Hirsch dahier im Wege öffentlichen Aufstreichs unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

Dieselbe besteht:

- 1) in einem fast noch neuen, ganz geräumigen zweistöckigen Wohnhaus mitten im Ort, an der Landstraße, und ist sowohl zur Landwirthschaft als auch zu irgend einem Gewerbe ausnehmend tauglich;
 - 2) in ungefähr 9 Morgen Acker und Wiesen, größtentheils in der besten Lage;
 - 3) in ungefähr 9 Morgen gutbestockter, zum Theil schlagbarer Waldungen.
- Die Liebhaber werden hiezu eingeladen, und werden denselben die Bedingungen bei der Verhandlung eröffnet werden.

Die löblichen Schultheißenämter werden um Bekanntmachung höflich ersucht.

Den 8. Juni 1844.
Auf Ersuchen,
Schultheiß Weber.

Oberschwandorf,
Oberamts Nagold.

Wirthschafts-Verkauf.

Unterzeichneter ist wegen besondern Verhältnissen entschlossen, seine besitzende Wirthschaft zum



Schwanen mit Bierbrauerei und Branntweinbrennerei zu verkaufen.

Das Wirthschafts-Gebäude ist mit der Scheuer unter einem Dach verbunden, und hat vollständige Gelasse, nicht nur zum Wirthschafts-Betrieb, sondern auch zur Beherbergung von Fremden; auch befinden sich im Hause zwei gute gewölbte Keller und ein laufender Brunnen im Brauhaus.

Hinter dem Wirthschafts-Gebäude befindet sich noch besonders ein zum Gewerbe erforderliches Gebäude und ein schöner Wurgarten.

Das Ganze ist mit gehöriger Hofraithe versehen, liegt mitten im Dorf und ist von der vordern Seite an der frequenten Straße von Altenstaig in das Gäu gelegen.

Dem Käufer können sämmtliche Wirthschafts-Geräthschaften mit dem Fässer-Vorrath überlassen, auch mehrere gute Morgen Wiesen und Felder mit abgegeben werden, wobei bemerkt wird, daß ein thätiger Mann sein reichliches Auskommen findet, da im hiesigen Ort nur eine einzige Brauerei ist.

Die Verkaufs-Verhandlung findet den 24ten dieses, als am Johannis-Feiertag, in seinem Hause statt. Die Kaufs-Bedingungen werden sehr billig gestellt und vor Beginn des Verkaufs öffentlich verlesen werden.

Es werden daher die Kaufs-liebhaber auf den bestimmten Tag höflich eingeladen, und können die Realitäten täglich besichtigt, auch in der Zwischenzeit ein Kauf mit ihm abgeschlossen werden.

Den 5. Juni 1844.
Christian Schäfer
zum Schwanen.

Freudenstadt.
Stuttgarter allgemeine Renten-Anstalt.

Der Unterzeichnete bringt in Erinnerung, daß, in Folge der mit hoher Genehmigung vom 2. April d. J. nun eingeführten Statuten-Änderungen, vom 1. Juli an bis zum Schlusse dieses Sammeljahrs eine Eintrittsgebühr von 30 fr. für jede volle und jede theilweise Einlage zu entrichten ist zum Besten des Auxiliarfonds der Anstalt, das ist, der Gesamtheit der Aktionäre.

Der Bezirks-Agent,
Weimer.

Tübingen den 14. Juni 1844.

Mehl-Preise



der Kunstmehl-Niederlage von Kaufmann Walcker bei der Oberamtei:

Griesmehl 100 Pfd.	10 fl. 36 fr.
Mehl No. 1.	10 fl. 48 fr.
" " 2.	10 fl. — fr.
" " 2 1/2.	9 fl. — fr.
" " 3.	8 fl. — fr.
" " 4.	6 fl. 36 fr.
" " 5.	5 fl. 24 fr.
Welschformmehl	6 fl. — fr.
Ackerbohnenmehl pr. Sri.	1 fl. 24 fr.

Dornstetten.

Färber-Gefelle-Gesuch.

Ich suche einen Färber-Gesellen zur Blau- und Schwarz-Färberei.

Den 13. Juni 1844.
Andreas Schweifer,
Färbermeister.

S o r b.

Geld auszuleihen.

Gegen gesetzliche Versicherung liegen einige Hundert Gulden zum Ausleihen parat bei Engelwirth Gerst.

Fruchtpreise.

Rotweil, den 8. u. 10. Juni

Kernen, alt.	2fl.50fr.	2fl.42fr.	2fl.34fr.
— neuer	2fl.26fr.	2fl.16fr.	2fl. 3fr.
Bohnen	1fl.24fr.	1fl.20fr.	1fl.18fr.
Roggen	1fl.27fr.—fl.—fr.—fl.—fr.		
Gerste	1fl.26fr.—fl.—fr.	1fl. 8fr.	
Haber	—fl.46fr.—fl.41fr.—fl.34fr.		
Mischelfrucht	1fl.24fr.	1fl.20fr.	1fl.12fr.

Tuttlingen, den 3. Juni

Kernen	2fl.18fr.	2fl. 8fr.	2fl. — fr.
Bohnen	1fl.24fr.	1fl.20fr.	1fl.15fr.
Gerste	1fl.32fr.	1fl.31fr.	1fl.30fr.
Haber	—fl.45fr.—fl.41fr.—fl.38fr.		
Mischelfrucht	1fl.30fr.	1fl.25fr.	1fl.15fr.

Sulz, am 5. u. 8. Juni

Kernen neuer	2 fl. 15 fr. bis 2 fl. 1 fr.
Waizen	2 fl. 9 fr. — 2 fl. 2 fr.
Gerste	1 fl. 22 fr. — 1 fl. 20 fr.
Haber	— fl. 42 fr. — fl. 30 fr.
Bohnen	1 fl. 27 fr. — 1 fl. 26 fr.
Roggen	1 fl. 32 fr. — 1 fl. 30 fr.

1844.
Niederlage
Walcker
ntei:
10 fl. 36 fr.
10 fl. 48 fr.
10 fl. — fr.
9 fl. — fr.
8 fl. — fr.
6 fl. 36 fr.
5 fl. 24 fr.
6 fl. — fr.
1 fl. 24 fr.

esuch.
Gesellen zur
erei.
hweifer,
meister.

en.
Versicherung
dert Gulden
at bei
h Gerst.

10. Juni
2fr. 2fl. 34fr.
3fr. 2fl. 3fr.
4fr. 1fl. 18fr.
5fr. — fl. — fr.
6fr. 1fl. 8fr.
7fr. — fl. 34fr.
8fr. 1fl. 12fr.

11. Juni
3fr. 2fl. — fr.
4fr. 1fl. 15fr.
5fr. 1fl. 30fr.
6fr. — fl. 38fr.
7fr. 1fl. 15fr.

12. Juni
1 fl. 1 fr.
2 fl. 2 fr.
1 fl. 20 fr.
— fl. 30 fr.
1 fl. 26 fr.
1 fl. 30 fr.

N a g o l d.

In der letzten, am 27. v. M. zu Wilsberg abgehaltenen Plenar-Versammlung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, wurde auf den Antrag:

es möchte für den Oberamts-Bezirk Nagold ein Viehversicherungs-Verein auf die Grundlage der Statuten des benachbarten Oberamtsbezirks Calw gegründet werden, beschlossen, vorerst diese Statuten durch das hiesige Amts-rc. Blatt zu veröffentlichen, um sie der Beurtheilung derer, welche sich für die Sache interessieren, zugänglich zu machen.

In Gemäßheit dieses Beschlusses erscheinen daher hienach jene Statuten abgedruckt.

Den 13. Juni 1844.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins,
Oberamtmann D a s e r.

**Statuten
des Viehversicherungs-Vereins für den Oberamtsbezirk Calw.**

§. 1. Der Verein, welcher sich unter dem Titel: „Viehversicherungsverein für den Oberamtsbezirk Calw“ im Juli 1843 gebildet hat, gewährt seinen Mitgliedern Sicherstellung gegen Unglück mit Pferden und Rindvieh, mittelst Entschädigung für den eingetretenen Verlust aus der — durch verhältnismäßige Geldbeiträge der Mitglieder fundirten Gesellschaftskasse.

§. 2. Wer dem Vereine beitreten will, und nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen hievon ausgeschlossen ist, hat ein Verzeichniß seines Viehstandes nach angehängtem Formular Lit. a. der Vereins-Direktion zu übergeben, und wenn die Aufnahme keinem Anstande unterliegt, gegen Empfangnahme des Versicherungsscheins und eines Exemplars der Statuten, den festgesetzten Geldbeitrag sogleich zu bezahlen.

§. 3. Von dem Beitritt zum Verein sind ausgeschlossen: die Posthalter, die Knechte, die Händler und diejenigen Viehbefitzer, welche in dem Rufe der Thierquälerei stehen; überdies bleibt es der verstärkten Direktion überlassen, einen Versicherungsantrag anzunehmen oder zurückzuweisen, ohne daß sie deshalb einen Grund anzugeben und dem Antragsteller ein Beschwerderecht einzuräumen hat.

§. 4. Jeder Beitretende verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu pünktlicher Erfüllung aller statutenmäßigen Verbindlichkeiten auf die Zeit von seinem Eintritt an bis zum nächstfolgenden 30. Juni, wogegen er auch alle Rechte in Anspruch zu nehmen hat.

§. 5. Wenn ein Mitglied betrüglische Handlungen gegen den Verein sich erlaubt, verliert es nicht allein jeden Rechtsanspruch auf Entschädigung, sowie zur ferneren aktiven Theilnahme an dem Verein für immer, sondern es stehet auch dem Verein zu, bei Gericht auf seine Bestrafung zu klagen.

Ebenso verliert derjenige sein Recht auf jeden Entschädigungsanspruch, welcher durch erwiesene grobe Nachlässigkeit oder Mißhandlung die Schuld an der Erkrankung

oder dem Tode eines Thieres trägt, dagegen bleibt er in beiden Fällen zur Zahlung der etwaigen Nachumlagen (§. 12) bis zum ordentlichen Jahreschlusse verbindlich.

Die Wahrnehmung vorstehender Bestimmungen ist der verstärkten Direktion vorbehalten.

§. 6. Die Versicherung muß sich auf den ganzen versicherungsfähigen Viehstand an Pferden oder an Rindvieh — nämlich auf alle Pferde oder auf alles Rindvieh — erstrecken, und darf nicht nur einen Theil desselben betreffen.

Der vollkommene Gesundheitszustand der Thiere muß in dem Verzeichniß durch die Ortsviehschau und bei Pferden neben dieser — auch durch den Oberamts-Thierarzt beurkundet seyn.

Wenn ein nicht versicherungsfähiges Pferd neben andern in dem Besitze eines Beitretenden ist, so ist dasselbe unter genauer Beschreibung — jedoch ohne Werthszangabe — gleichwohl in dem Verzeichniß (§. 2) aufzuführen.

§. 7. Der Werthszanschlag der Thiere für die Versicherung bleibt beim Rindvieh jedem Beitretenden überlassen, unter Vorbehalt der durch die Ortsviehschau in dem Viehstandsverzeichniß dießfalls zu gebenden Beurkundung, bei Pferden aber ist der Werthszanschlag sowohl, als der Gesundheitszustand durch den Oberamts-Thierarzt oder seinen Stellvertreter zu beglaubigen, was auch bei einer Veränderung durch Zugang zu geschehen hat.

Der Direktion bleibt es außerdem vorbehalten, jährlich eine Visitation des Gesundheitszustandes aller versicherten Thiere auf Kosten der Gesellschaftskasse durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

§. 8. Alle etwaigen Kosten, welche durch die Aufnahme, Taxation und Visitation der Thiere — außer der in §. 7. erwähnten jährlichen Visitation — veranlaßt werden, hat der Versicherte allein zu tragen.

§. 9. In die Versicherung kann kein Pferd höher als zu 200 fl. und niederer als zu 50 fl. — kein Stück Rindvieh höher als für 150 fl. gegeben werden, auch bleibt es dem Ermessen der Direktion überlassen, bei Pferden, welche in sehr strengem Gebrauche stehen, bei dem ein Krankheits- oder Todesfall häufig eintritt, ebenso bei Pferden in ganz herabgekommenem Zustande und solchen, welche notorisch ganz schlecht genährt werden, die Aufnahme in die Versicherung abzulehnen.

Pferde sind vom ersten Altersjahre an, Rindvieh vom halben Jahr des Alters an versicherungsfähig.

§. 10. Die Versicherungsperiode läuft vom 1. Juli bis 30. Juni, für neu eintretende Mitglieder vom Tage der Zahlung des Beitrags excl. bis 30. Juni incl.; die Anmeldung zum Beitritt für ein ganzes Jahr muß daher immer im Laufe des Monats Juni geschehen.

§. 11. Der Geldbeitrag, welcher mit Uebergabe des — von der Direktion zur Aufnahme genehmigten Viehstandsverzeichnisses an den Cassier zu bezahlen ist, besteht 1) für Pferde I. Klasse, zu welcher die Pferde der Hausdrer, der Frachtfuhrleute und der — zum Betriebe mechanischer Werke verwendeten Pferde gehören, von 100 fl. Versicherungswert in 3 fl.

- II. Klasse, in welche alle übrigen Pferde zu rechnen sind, von 100 fl. Versicherungswert in 2 fl.
 2) für Rindvieh von 100 fl. Versicherungswert in 1 fl.
 In Fällen, wo die Direktion die Location eines Pferdes in die zweite Klasse aus besonderen Gründen für zu nieder hält, ist sie befugt und sogar verpflichtet, die Loca-

tion in die erste Klasse zu verfügen, ohne daß deshalb dem Besizer ein Recht zur Einsprache zustebet.

Der Versicherungsschein ist nach angehängtem Formular Lit. b. auszufertigen und durch den Direktionsvorstand und Cassier zu unterzeichnen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Gesellschafter.

Selbenthaten eines italienischen Straßenräubers.

Die Leser alle haben gewiß häufig „Fra Diavolo“ in der vortrefflichen Oper Auber's auf der Bühne gesehen, auch wohl mehrere Thaten des berühmten Räuberhauptmanns erzählen hören; schwerlich sind ihnen aber die nachstehenden Heldenthaten desselben aus dem Anfange seiner Laufbahn bekannt. Er stammte aus einem kleinen Dorfe in Calabrien, und hieß Michael Pezza. Bereits in seinem 16. Jahre entwich er aus dem Vaterhause, und schloß sich der Bande des berühmten Scarpi an, der ihn nur nach schwerer Probeleistung aufnahm. Das Kloster Sancta Martha besaß nämlich eine kleine Bildsäule der heiligen Jungfrau von massivem Golde, die mit Diamanten und Perlen geschmückt und also von außerordentlich großem Werthe war, abgesehen davon, daß sie von den Gläubigen besonders hochverehrt wurde. Scarpi begte längst schon den verbrecherischen Gedanken, sich in Besitz dieses Schazes zu setzen, was indeß außerordentlich schwierig war, da diese Statue Tag und Nacht bewacht wurde. Zwar würde er sich nicht gescheut haben, sich durch Gewalt des Heiligthums zu bemächtigen, aber seine Kameraden weigerten sich, ihn dabei zu unterstützen. Pezza erhielt demnach den Auftrag, die kostbare Statue zu stehlen. Er legte das Gewand einer Nonne an, wurde als solche in das Kloster aufgenommen, und mußte da zuerst drei Tage und drei Nächte fasten. Es war die Zeit im Jahre, in welcher die Landleute aus der Umgegend ihre Zehnten an das Kloster abliefern, was an einem Tage geschah und deshalb nicht selten bis spät in die Nacht hinein dauerte, während welcher Zeit die Kirche offen gehalten wurde. Mit Tagesanbruche erschienen die Bauern mit Körben und Karren, und Abends, in der Verwirrung, schlich sich Pezza in die Kirche, nahm die Statue hinweg und versteckte sie auf einem der Karren sorgfältig unter Stroh, worauf er das Kloster verließ. Natürlich legte er seine Nonnenkleidung ab und wartete auf den Wagen, der den Schatz barg. Er knüpfte mit dem Besizer desselben ein Gespräch an, erfuhr dabei, aus welchem Orte er sey, und entfernte sich, um seinen Kameraden Anzeige zu machen, welche sofort in dem Dorfe erschienen und die geraubte Statue in Empfang nahmen. — Eines Tages befand er sich in Salerno und trat in das Haus eines Barbiers und Friseurs, als dieser eben ausging, um einen hochgestellten Geistlichen des

Ortes zu bedienen. Er entschuldigte sich bei dem eintretenden Fremden und ersuchte ihn, bis zu seiner Rückkehr zu warten, die sehr bald erfolgen würde. Einige Augenblicke später erschien auch ein Carabinier-Kapitän, welcher mit einer Abtheilung Soldaten den berühmten Straßenräuber verfolgte. Er hielt den anwesenden Fra Diavolo für den Barbier, und forderte ihn deshalb auf, ihm den Bart schnell abzunehmen. Fra Diavolo fürchtete, sich zu verrathen, wenn er zögere, und schickte sich deshalb an, das Verlangen des Kapitans zu erfüllen. Schon fuhr er mit dem Rasirmesser über das Kinn des Soldaten, als der eigentliche Barbier athemlos zurückkam und ausrief: „Herr Kapitän! Herr Kapitän! Der Räuber, den Sie suchen, ist in der Stadt; man hat ihn gesehen.“ Der Soldat freute sich über diese unerwartet günstige Nachricht und sagte: „Gott sey Dank, so haben wir ihn endlich!“ — „Noch nicht,“ entgegnete Fra Diavolo! „denn er hat in diesem Augenblicke Sie in seiner Hand.“ Der Kapitän erschrak so gewaltig, daß er mehr todt als lebendig war, nicht zu sprechen wagte und den gefürchteten Räuber anstarrte, der ihm das Barbiermesser an die Kehle gesetzt hatte und jeden Augenblick ihn ermorden konnte. Fra Diavolo verlängerte die Todesangst des Armen, um sich an derselben zu weiden, denn sie verdoppelte sich bei jeder Bewegung, die er machte. Endlich schenkte er dem Gegner zwar das Leben, band ihm aber die Hände und die Füße, damit er ihn nicht verfolgen könnte. Als dies geschehen war, versicherte er sich auch des Barbiers, der an allen Gliedern zitterte, und keinen Widerstand zu leisten wagte, worauf er die Uniform des Kapitans anzog, sich auf dessen Pferd schwang, welches vor der Thüre angebunden war, und im Galopp sich aus der Stadt entfernte.

Die Trinkprobe.

Von manchem erprobten Zechkumpan

Hört' oft ich die Leute sagen:

„Der nimmt's mit dem Besten auf, der kann

Einen guten Stiefel vertragen!“

Lang' forscht' ich dem Ursprung des Wortes nach,

Bis am Ende zu mir die Sage sprach:

Ein Ritter hatte im Spiel, o Noth!

Seine Burg am Rheine verloren,

Da mußte er mit Weib und Kindern sein Brod

Erbetteln vor fremden Thoren.

Manch' langes Jahr wohl zog er durch's Land:
„Ach, hätt' ich doch nimmer das Würfeln gefannt!“

Einst, als schon die Dämm'ung in Nacht zerfloß,
Sucht Obdach der dürstende Schächer;
Hilf Himmel, da steht sein verspieltes Schloß,
Drin jubeln fröhliche Zecher.

Er tritt in den glänzenden Saal hinein:
„D gebt einen Trunk mir von Eurem Wein!“

Der lachende Wirth, der erkennt sogleich
Den düstern Wand'rer in Lumpen:
„Willkommen, Du machtest im Spiel einst mich reich,
Laß uns leeren zusammen die Humpen!
Und gelingt Dir der größere Zug zum Glück,
So erhalt' ich, auf Ehre, Dein Schloß Dir zurück!“

Da zieht sich den langen Stiefel vom Fuß
Der Ritter und füllt ihn mit Weine;
Nie trank er im Leben mit solchem Genuß,
Das Schloß ist nun wieder das Seine.
„D Weib, o Kinder, zieht ein, zieht ein,
Hoch lebe das Zechen, hoch lebe der Wein!“ —

Ihr Freunde, erwäget beim Glase den Fall:
Der Stiefel, das muß man bekennen,
Den der Ritter leerte beim Becherschall,
Der war ein guter zu nennen;
Drum nehmt ein Exempel und stimmt ein:
„Hoch lebe das Zechen, hoch lebe der Wein!“

Bunterlei.

Unter der französischen Bevölkerung der englischen Kolonie Neu-Braunschweig herrscht eine Krankheit, welche nach der Meinung der Aerzte mit der Lepra (Ausfall) des 17. Jahrhunderts viel Aehnlichkeit hat. Dieselbe trat zuerst im Jahre 1824 auf, seit welcher Zeit 7 Personen nach 5—6jährigem sammervollen Siechtum daran starben. Die Ansteckung ist furchtbar, weshalb die Kranken sorgfältig abgesperrt werden. Gegenwärtig zählt man 24 bekannte Kranke; viele mögen aber, um nicht von menschlichem Umgang ausgeschlossen zu werden, ihr Uebel verbergen. Die Krankheit ist immer tödtlich.

Don Cellino Avellana, erst 25 Jahre alt und schon Erbe eines großen Vermögens, hatte zwei Mal eine schwere Krankheit überstanden. Die Aerzte verhehlten es ihm nicht, daß sein Zustand noch immer beunruhigend sey und daß bei dem geringsten diätetischen Vergehen seine Krankheit wieder ausbrechen würde. Avellana that, als achtete er nicht auf diesen Rath, und gab seinen zwei Onkeln und mehreren Freunden ein sehr kostbares Fest zur Feier seiner Genesung, das Mahl war sehr heiter, der Erkrankte aß wenig und trank viel. Beim Dessert brachte er die Gesundheit seiner Onkel aus und rief: „Meine lieben Verwandten, Sie dachten wahrscheinlich, daß ich auf Ihr Erbe rechne, ganz im Gegentheil setze ich Sie zu mei-

nen Erben ein, denn ich habe Gift genommen!“ Die Gäste glaubten anfänglich, er scherze, aber bald entfärbte sich das Gesicht des jungen Mannes, seine Muskeln zuckten heftig und er rief: „Meine Krankheit ist unheilbar, das wußte ich; wozu also mich lange quälen, lieber fröhlich unter meinen theuren Freunden sterben!“ Der Unglückliche hatte eine starke Dosis Arsenik genommen und alle Versuche, ihn ins Leben zu rufen, waren fruchtlos.

In Baiern hat sich ein „Frühnachhausekommen-Verein!“ gebildet.

Die Hausmeister werden dagegen einen „Sperrgeld-Entschädigungs-Verein“ gründen!

Ein Münchner Wigbold schrieb im Namen des „Frühnachhausekommen-Vereins“ an den dortigen Schauspielers ***: „Sie werden höflichst ersucht, durch Ihre geübte Manier zu deklamiren und zu reden, unserm Verein nicht entgegen zu wirken!“ Auch gut!

Guckkasten-Bilder.

Wie kann man es nennen, wenn zwei Hunde gemeinschaftlich bellen? — Bellallianze. Welches sind die längsten Betten? — Die Flußbetten. Welche Biere machen den meisten Schaum? — Die Barbieren. Mit welchem Bogen wird nie geschossen, obschon er immer besehnt ist? — Mit dem Ellbogen. Welcher Handelsmann schlägt am wenigsten auf seine Waare? — Der Glashändler. Welche Länder werden in einer gewissen Stadt alle Jahre haufiren geschickt? — Die Kalender. Wie heißt die Fee, welche noch heutigen Tages verehrt wird? — Kaffee. Welche Aehnlichkeit ist zwischen einem Stuger und einer Uhr? — Beide zieht man auf und läßt sie laufen.

Für eine Hochzeit machte Jemand ein Gedicht. Dieses schloß mit folgenden Worten:

Drum stoßet an dem Bräutigam zu Ehren,
„Mög' solch' ein Tag ihm oft noch wiederkehren.“

Glasen-Assurance auf Actien.

1zig unverfälschtes und un-
2selhaftes Mittel, neue Haare zu
3ben, dasselbe empfiehlt sich
4 alle Arten von Glasen, kostet
5 Neugroschen (zum Voraus, falls man
6trafen wünscht.) — Wenn
7anntes Mittel approbirt haben, so ersuchen Wir Sie um Ihre
8baren Zeugnisse. Von allen
9 mitteln ist dies unstreitig das neueste. Bei Abnahme von
10 Flacons werden wir das
11. gratis geben.

Tags-Neuigkeiten.

Lange hat nichts Europa so in Alarm gesetzt und
ter Phantasie so unbeschränkten Spielraum gelassen, als

die plötzliche, schnelle und geheimnißvolle Reise des Kaisers von Rußland. Selbst in Petersburg erfuhr man die Reise des Kaisers erst nach seiner Abreise. Darüber ist man einig, daß diese Reise höchst wichtige Absichten und Folgen haben müsse, nur welche, darüber sind die Meinungen sehr verschieden. Die Meisten glauben, daß es dem Untergange des türkischen Reichs gelte. Das französische Cabinet ist in größter Bewegung. Die ersten und sichersten Nachrichten dürfen wir wohl aus dem englischen Parlament erhalten.

Der Kaiser kam am 1. Juni Abends in Woolwich an, wurde von vielen angesehenen Personen empfangen und gieng nach London. Er nahm seine Wohnung in dem russischen Gesandtschaftshause. Am Morgen besuchte ihn der Prinz Albert und bot ihm eine Wohnung im königlichen Palast an. Nachdem der Kaiser dem griechischen Gottesdienst beigewohnt hatte, holten ihn Prinz Albert und der Minister Peel zur Königin ab, welcher er durch den Prinzen vorgestellt wurde. Er speiste mit der Königin, machte dann noch mehrere Besuche und war Abends wieder bei der Königin. Der Kaiser gedenkt bis zum 10. Juni in London zu bleiben. Da läßt sich viel handeln und verhandeln.

Es fragt sich indessen, ob die Reisepläne des Kaisers nicht unerwartet sich ändern. Die Großfürstin Olga ist in Petersburg lebensgefährlich erkrankt, und die Kaiserin hat deshalb ihre Reise nach Deutschland auf unbestimmte Zeit aufgegeben. Die Großfürstin ist die Lieblingstochter des Kaisers, ihm in jeder Beziehung ähnlich.

Die englische Zeitung Times sagt vornehm: England stehe zu hoch, als daß es zu einem Bundesgenossen Rußlands oder Frankreichs herabsteigen solle; es sey in der Ordnung, daß alle Regenten kämen, um England die Cour zu machen; der Kaiser von Rußland wolle hauptsächlich die englische Mechanik und Freiheit studiren.

† Aus Schlesien. Leider hat ein Haufen Weber aus Peterswaldau und Umgegend die Gebäude und Vorräthe des Fabrikanten Zwanziger demolirt und zerstört.

Ein anderer Fabrikant rettete sich nur durch Geldvertheilungen. Zwei Prediger verhüteten weiteren Unfug. Es wurde Militär requirirt.

† Der Papst nennt in seinem Rundschreiben die Bibelgesellschaften eine hinterlistige Erfindung und warnt vor dieser „tödlichen Weide“, nämlich der Bibel.

Der König von Hannover hat ein Ernst-August-Kreuz gestiftet, das nur an Offiziere gegeben wird, welche 50 Jahre gedient haben. Andere Diener haben schon Kreuz genug.

In mehreren Gegenden Frankreichs ist jetzt ein neues Insect erschienen, welches die Aufmerksamkeit der Naturforscher auf sich lenkt. Es greift die Frucht und Waldbäume an, bedeckt Stamm und Zweige so vollständig und giebt ihnen einen graulichen oder weißlichen Anstrich, daß man glauben sollte, sie seyen mit Schnee oder Eis bedeckt. Das Insect hat einige Aehnlichkeit mit demjenigen, welches den Kirschbaum und den Drangenbaum angreift; untersucht man es aber näher, so erkennt man, daß es von dem letztern wesentlich verschieden ist, nicht bloß in Betreff des Aussehens, sondern auch der Purpurfarbe, die man erhält, wenn man es zwischen den Fingern zerreibt. Die Farbe ist der Cochenille ganz ähnlich. Ob dies Insect für die Bäume verderblich ist, weiß man noch nicht; man hofft, es als Farbmateriale benutzen zu können.

Ein Chemiker in Paris hat die Kunst erfunden, die Thiere von innen heraus durch Eingeben nach Belieben zu färben. So kann sich jeder nach Belieben ein grünes Pferd, ein himmelblaues Schwein, ein rothes Schaf ziehen.

Gold-Cours-Zettel.

Neue Ld'or fl. 11.—kr. Holländ. 10GuldenSt. fl. 9. 52 kr.
Friedrichsd'or fl. 9. 46 kr. 20Frs.Stück fl. 9. 28 kr.
Dukaten a) Württ. v. Jahr 1840 bis 1842 im festen Cours
fl. 5. 45 kr. b) alle übrigen Ducaten fl. 5. 34 kr.
Stuttgart den 15. Juni 1844.

K. Staatskassen-Verwaltung.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, Brod- und Viktualien-Preise.

In Nagold am 15. Juni 1844.

Fruchtpreise:					Brodtare:		Fleischtare:		Allerlei Viktualien:	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Alter Dinkel . 1 Sch.	—	—	—	—	8 Pfund schwarz	—	9	9	Rindschmalz . 1 Pfd.	21
Neuer Dinkel . "	7	30	7	7	8 Pfund kosten	24	8	8	Schweineschmalz "	20
Kernen "	—	—	—	—	4 Pfund Kernen	14	9	9	Butter "	16
Haber "	5	30	5	26	der Beck zu 6	14	—	—	Lichter gegossene "	24
Gersten "	11	12	10	56	Loth kostet . .	1	10	10	" gezogene "	22
Mühlfrucht . . "	12	—	11	20			9	9	Seife "	17
Weizen 1 Sri.	—	—	—	—						
Bohnen "	1	24	1	22						
Roggen "	1	30	—	—						
Wicken "	—	—	—	—						
Erbsen "	—	—	—	—						
Linsengersten . "	—	—	—	—						

Redakteur F. W. Vischer. — Druck und Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

